

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Cent“ durch das Wort „Eurobeträge“ ersetzt.*
- 2. Dem § 124 wird folgender Abs. 32 angefügt:*

„(32) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

In § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001 ist festgehalten, dass der besoldungsrechtliche Referenzbetrag auf ganze Cent zu runden ist. Richtigerweise wäre dieser jedoch auf ganze Eurobeträge zu runden. Dieses legistische Versehen ist daher zu korrigieren.

### **Ziel und Inhalt:**

Korrektur des oben erwähnten, legistischen Versehens und Ausbessern des Begriffes „Cent“ auf „Eurobeträge“.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Gehaltserhöhung 2023 sollten die Nebengebühren auf dem Niveau des Vorjahres „eingefroren“ werden. § 4 Abs. 4 enthält die Regelung, dass der besoldungsrechtliche Referenzbetrag auf „Cent“ zu runden ist. Dadurch würde der Referenzbetrag - der unter anderem Basis für die Entwicklung der Nebengebühren ist - jedoch auf € 2.814,12 erhöht werden anstatt bei dem Betrag von € 2.814,00 und somit auf Vorjahresniveau zu verbleiben. Demnach würden sich die Nebengebühren erhöhen, was jedoch nicht Intention des Gesetzgebers war.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die Korrektur bzw. bestehende Regelung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung weist keinen umweltpolitischen Bezug auf.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehene Korrektur bzw. die bestehende Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

Ziel dieses Gesetzes ist die Korrektur des legislativen Versehens, dass der besoldungsrechtliche Referenzbetrag gemäß § 4 Abs 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, auf ganze Cent zu runden ist, statt richtigerweise auf ganze Eurobeträge. Mit der Gehaltserhöhung 2023 sollte keine Erhöhung der Nebengebühren verbunden sein, sondern diese sollten auf Vorjahresniveau „eingefroren“ werden.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):**

Im Rahmen der Gehaltserhöhung 2023 sollten die Zulagen und Nebengebühren auf dem Niveau des Vorjahres (2022) „eingefroren“ werden. § 4 Abs. 4 enthält die Regelung, dass der besoldungsrechtliche Referenzbetrag auf „Cent“ zu runden ist. Dadurch würde der Referenzbetrag – der unter anderem Basis für die Entwicklung der Nebengebühren ist - jedoch auf € 2.814,12 erhöht werden anstatt bei dem Betrag von € 2.814,00 und somit auf Vorjahresniveau (2022) zu verbleiben. Damit wäre eine nicht intendierte Erhöhung der Nebengebühren verbunden.

Um dieses legislative Versehen zu bereinigen, wird nun das Wort „Cent“ durch „Eurobeträge“ ersetzt.

#### **Zu Z 2 (§ 124 Abs. 32):**

Inkrafttretens-Bestimmung.